

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte

Vom 15. März 2017

(AM Nr. 12 vom 22.03.2017), geändert am 03.08.2018 (AM Nr. 33 vom 15.08.2018)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Ingolstadt unterhält Asylunterkünfte nach der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte nach Absatz 1 werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personen, welche nach der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte in die Einrichtung aufgenommen wurden. Mehrere Gebührenschuldner, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

(2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt tag-genau.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder einer rückwirkenden Aufnahme für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3 Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.

(2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Unterkunftsgebühren und Gebühren für die Haushaltsenergie.

(3) Die Unterkunftsgebühren betragen pro Person und Monat 179,70 €.

(4) Die Gebühren für die Haushaltsenergie betragen pro Person und Monat 16,80 €.

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Soweit der Benutzer Leistungen i. S. d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind von den Gebühren befreit.

(3) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden die zugewiesenen Räume nach Entrichtung der Gebühren nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.